

abgesandten Rätthen, ein jeder in der Person fürgestellt, und die gebührliche Pflicht, Innhalt des Heil. Reichs Münz- und Probier-Ordnung, eines Guardians und Münzmeisters leisten.

Die
Schaumbur-
gische unge-
richtige Gro-
schen betr.

§. 6. Dieweil bey voriger, so wohl jeziger der Stände zusammenkunft der General-Guardin dieselbigen berichtet, wie in diesem Ober-Sächsischen Crays, neben andern geringen Sorten, auch Groschen, deren einer mehr nicht, denn 9. Pfennig würdig, so wegen Herrn Ernstens, Grafen zu Holstein-Schaumburg und Sternberg zc. nicht alleine zu Altenau bey Hamburg, sonder nunmehr auch zu Ullendorf, an der Weser gelegen, durch derselben Münz-Meister gemünzt, in grosser Anzahl eingeführt und vor voll ausgegeben würden: Wann aber damals der Stände Abgesandten darauf nicht instruiert gewesen, sonder diesen Punct ad referendum genommen: Als haben sie sich für dißmahl eines Schreibens an den Nider-Rheinischen Westphälischen Crays verglichen, darinnen derselbige der Münz-Probier-Ordnung erinnert und daneben ersucht ist worden, solches gebührlichen dem Grafen von Schaumburg zu verweisen und denselbigen künfftig dergleichen geringe Sorten, zuwider der Ordnung, münzen zu lassen, keines wegcs nach zu geben.

Von Einsen-
dung der
Stände
Münz-Ber-
dencken an
Chur-Sach-
sen.

§. 7. Ob auch wohl bey neherm zu Leipzig gehaltenem Probationstage der Stände abgeordnete Rätthe sich erboten, daß innerhalb 4. Monathen ein jeder Stand sein Bedencken, wie der hochschedlichen Verordnung, so bey dem Münz-Wesen eingerissen und sich noch teglich ereignet und heuffet, mit Gottes Hülfe gewehret und gesteuert werden möchte, dem Churfürsten zu Sachsen zc. als dises Crayses Obersten, überschicken wolle: Dieweil aber biß dato von den mehreren Ständen solches nicht erfolget, daran aber mercklich und vil gelegen, daß disen Dingen eine gebührliche Maasse einsmahls gegeben und deme nachgegangen werde, was von allen Reichs-Ständen bey jüngst-verflossenem Reichs-Tage für rathsam gehalten und gut angesehen worden: Als haben die anwesenden Stände, welche ihr Bedencken noch zur Zeit nicht eingeschickt, sich erkläret, daß, zu Folge des angezogenen Crays-Abschids dasselbige alsobalden, als zu geschehen müglichen, von ihnen zu Werck gerichtet und dem Churfürsten zu Sachsen zc. zu fernerer Anordnung eingeantwort werden solle.

Von Mode-
ration und
Recht ion
der Reichs-
Matricul.

§. 8. Bey dem Punct der Moderation halben und Richtigmachung der Reichs-Matricul, weil bey jüngster zu Leipzig der Stände zusammen-Ordnung unter andern fürnehmlich die Grafen zu Mannsfeld, des erlittenen Brandschadens und der Bergwercke und die Herrn von Schönburg

burg